

## Hier die gewünschten Infos zum Motorrad-Führerschein:

---

### Klasse AM / A1 / A2 / A

Voraussetzungen:

Mindestalter	15	AM
	16	A1
	18	A2
	24	A

- >> Sofortmaßnahmen-am-Unfallort-Kurs (bei Erweiterung >> nur auf Anforderung vom LRA)
- >> Sehtest (bei Erweiterung >> nur auf Anforderung vom LRA)
- >> Paßbild
- >> Antrag auf Erteilung / Erweiterung einer Fahrerlaubnis

### Prüfung bei Klassenerweiterung:

Wer schon einen Führerschein der Klasse A1 oder A2 besitzt, kann diesen auf die nächst höhere Stufe erweitern. Dafür muss man die bisherige Fahrerlaubnis mindestens **2 Jahre** haben. Dann benötigt man nach einer **Prüfungsvorbereitung** in einer Fahrschule nur noch eine **praktische Prüfung**.

### Preise:

	AM	A1	A2	A
Grundgebühr	<b>400,00 €</b>	<b>450,00 €</b>	<b>450,00 €</b>	<b>450,00 €</b>
Vorstellung zur:				
Theorie Prüfung	<b>57,00 €</b>	<b>57,00 €</b>	<b>57,00 €</b>	<b>57,00 €</b>
Praxis Prüfung	<b>170,00 €</b>	<b>180,00 €</b>	<b>190,00 €</b>	<b>190,00 €</b>
Fahrstunden	<b>55,00 €</b>	<b>57,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>63,00 €</b>
Besondere Ausbildungsfahrten:				
5x	auf Bundes- und Landstraßen	<b>68,00 €</b>	<b>71,00 €</b>	<b>74,00 €</b>
4x	auf Autobahnen	<b>68,00 €</b>	<b>71,00 €</b>	<b>74,00 €</b>
3x	bei Dämmerung und Dunkelheit	<b>68,00 €</b>	<b>71,00 €</b>	<b>74,00 €</b>

Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten der Fahrschule entstehen weiter Kosten für den Sehtest, den Sofortmaßnahmen-am-Unfallort-Kurs, das Paßbild sowie Gebühren bei der Gemeinde/Stadtverwaltung, beim Landratsamt und für den TÜV. Diese Gebühren und Kosten haben mit der Fahrschule nichts zu tun und sind an diese Einrichtungen direkt zu zahlen.

### Dauer:

Theorie Unterricht 12x Grundunterricht + 4x klassenspezifisch  
Der theoretische Grundunterricht reduziert sich um 6x, wenn der/die Fahrschüler\*in bereits eine Fahrerlaubnis besitzt.

- >> Theorie Unterricht 4x / Woche möglich
- >> 2x Präsenz-Unterricht in Dielheim und 2x Online Unterricht
- >> Praktische Fahrstunden frühestens nach mind. 7x Besuch Theorie
- Theorie Prüfung 3 Monate vor dem 15. bzw. 16./18. Geburtstag möglich
- Praxis Prüfung 4 Wochen vor dem 15. bzw. 16./18. Geburtstag möglich

### Abschluss Ausbildungsvertrag:

Mit Abschluss des Ausbildungsvertrages wird folgende Anzahlung (Grundbetrag zuzüglich á conto Zahlung) fällig und ist vor Antritt der Ausbildung zu bezahlen:

Klasse AM (50er)	=>	<b>€ 450,00</b>
Klasse A1 (125er) und A / A2 (Motorrad, Direkteinstieg)	=>	<b>€ 650,00</b>
Klasse A / A2 mit Vorbesitz A1 / A2 (Motorrad, Aufstieg)	=>	<b>€ 250,00</b>

### Lehrmaterial:

Online-Zugang ohne Lehrbuch	=>	<b>€ 35,00</b>
Online-Zugang mit Lehrbuch	=>	<b>€ 70,00</b>

[AGB](#)

[Hier geht's zur Online Anmeldung](#)

[Führerschein-Klassen](#)

## **Weitere Infos zu den Motorrad-Führerscheinen:**

---

### Klasse AM:

Jugendliche können seit Mitte 2021 den Führerschein Klasse AM mit 15 Jahren absolvieren.

- = Klasse AM für 15-jährige in allen Bundesländern möglich
- = Bis zum 16. Geburtstag gilt AM **nur** in Deutschland
- = Keine Fahrten ins Ausland vor dem 16. Geburtstag erlaubt

Wer die Fahrerlaubnis der Klasse AM bereits mit 15 erwirbt, dem wird zusätzlich zur Klasse AM die Schlüsselziffer 195 in den Führerschein eingetragen. Die Schlüsselziffer 195 bedeutet, dass die Fahrerlaubnis der Klasse AM mit der **Auflage** erteilt wurde, dass diese **bis zur Vollen-**  
**derung des 16. Lebensjahres nur in Deutschland gilt.** Fahrten ins **Ausland** sind damit **verboten**.

[Die Motorrad Führerscheine => im ADAC Video gut erklärt](#)

# Führerscheinklassen A, A1, A2 und AM

Wer das 24. Lebensjahr vollendet hat, der hat die Wahl beim Erwerb des Motorradführer-scheins der Klasse A:

Stufenführerschein – also erst leistungsreduzierte Klasse A2 und dann später die volle Motorradklasse A oder Direkteinstieg in Klasse A.

- Stufenführerschein bedeutet, erst den Erwerb der leistungsreduzierten Klasse A2
- Nach 2 Jahren, Vorbereitung in der Fahrschule und praktischer Prüfung, Erwerb der Klasse A
- Direkteinstieg in Klasse A mit 24: Ausbildung und Prüfung auf einem Kraftrad

## Erlaubte Fahrzeuge

- A** Alle Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- A1** Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,1 kW/kg nicht übersteigt, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW
- A2** Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung/ Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.
- AM**
- Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einer anderen Antriebsform.
  - Dreirädrige Kleinkrafträder mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse<sup>1</sup> von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm<sup>3</sup> oder einer anderen Antriebsform.
  - Leichte vierrädrige Straßen-Quads mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 6 kW, jeweils mit nicht mehr als zwei Sitz-plätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer maximalen Leermasse von 425 kg und einem Fremdzündungs-motor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einem Selbstzündungs-motor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm<sup>3</sup> oder einer anderen Antriebs-form.

Allein entscheidend ist die Eintragung in den Fahrzeugpapieren.  
Für Hybrid-fahrzeuge und reine Elektrofahrzeuge wird die Leermasse ohne Antriebsbat-terie eingetragen.

## Mofa

Zum Führen eines Mofas (einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h) wird keine Fahrerlaubnis benötigt. Es muss jedoch eine sog. Prüfbescheinigung mitgeführt werden. Wer bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, bedarf keiner Prüfbescheinigung. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre.



### Mindestalter

<b>AM</b>	16 Jahre / ab 15 Jahre mit Eintrag der Schlüsselzahl 195
<b>A1</b>	16 Jahre
<b>A2</b>	18 Jahre
<b>A</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- 24 Jahre für Krafträder bei Direkteinstieg</li><li>- 21 Jahre für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder</li><li>- 20 Jahre für Krafträder bei einem Vorbesitz der Klassen A2 von mindestens 2 Jahren</li></ul>

### Prüfung bei Klassenerweiterung

- Wer von Klasse **A1** auf **A2** bzw. von **A2** auf **A** erweitern möchte, muss diese Fahrerlaubnis mindestens zwei Jahre besitzen und benötigt nach einer Prüfungsvorbereitung in einer Fahrschule nur die praktische Prüfung.
- Wer vor Ablauf der 2 Jahresfrist von der Klasse A2 in die A aufsteigen möchte, hat die Erleichterung, dass er eine Ausbildung mit reduzierter Stundenzahl absolvieren kann.

### Probezeit und Gültigkeit des Führerscheindokuments

#### **Probezeit**

Beim erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis - ausgenommen sind die Klassen AM, L und T - wird der Führerschein "auf Probe" erteilt. Während der Probezeit von 2 Jahren sind an ein Fehlverhalten besondere Folgen geknüpft.

#### **Gültigkeit des Führerscheindokuments**

- Ausstellung des Führerscheins seit 19.01.2013: Gültigkeit 15 Jahre (auch bei Erweiterung der Fahrberechtigung, Umtausch oder Ersatzausstellung)
- Ausstellung des Führerscheins vor dem 19.01.2013: Gestaffelte Gültigkeiten nach dem Fristenplan. Bei Ablauf der Befristung wird das Dokument auf Antrag verwaltungsmäßig umgetauscht, also ohne Untersuchung oder Prüfung.

## A1-Motorräder mit Autoführerschein B196 fahren



Ab sofort haben erfahrene Autofahrer eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, auch Motorräder der Klasse A1, also Leichtkrafträder bis 125 cm<sup>3</sup>, mit dem Führerschein B196 zu fahren.

- Fahrerschulung mit mindestens 9 Unterrichtseinheiten á 90 Minuten
- Keine theoretische und keine praktische Prüfung erforderlich
- B196 gilt nur in Deutschland

Nach einer Fahrerschulung können jetzt auch Krafträder der Klasse A1 in Deutschland gefahren werden, **ohne** dass die dafür vorgeschriebene **vollständige Ausbildung** durchlaufen werden muss. Auch auf die theoretische und praktische **Prüfung** wird **verzichtet**. Durch die Neuregelung können bereits erfahrene Autofahrer ihren **Pkw-Führerschein** relativ **einfach** und **preiswert** auf leichte Motorräder erweitern und sich damit eine zusätzliche Mobilitätsoption verschaffen.

### **Voraussetzung für die Erweiterung der Klasse B auf SZ 196**

- **Fahrerschulung** mit **mindestens 4 theoretischen und 5 praktischen Unterrichtseinheiten** zu jeweils 90 Minuten
- **Mindestens 1 Fahrstunde** auf Landstraßen
- **Mindestens 1 Fahrstunde** auf Autobahnen
- Vorbesitz der PKW-Klasse B für mindestens **5 Jahre**
- Mindestalter **25 Jahre**

### **B 196 - Berechtigung gilt nur in Deutschland**

Da es sich bei B 196 um eine Erweiterung der Klasse B mit der nationalen Schlüsselziffer 196 handelt, wird die Klasse **nur in Deutschland anerkannt**. Im Ausland wird diese nicht akzeptiert!

### **Bisherige Regelung in Deutschland**

Um sogenannte **Leichtkrafträder mit 125 cm<sup>3</sup>** fahren zu dürfen, war bislang in Deutschland eine Fahrberechtigung der **Klasse A1** bzw. die **alte Klasse 1b** Voraussetzung. An dieser Regelung ändert sich durch die Neuregelung nichts.

**Hinweis:** Eine Fahrerlaubnis, die **vor dem 1.4.1980** in den **Klassen 2, 3 oder 4** (bzw. den korrespondierenden Fahrerlaubnisklassen der ehemaligen DDR) erteilt worden ist, berechtigt ebenfalls zum Führen von Leichtkrafträdern in Deutschland und im Ausland.

Für alle anderen, die ihre Fahrerlaubnis **nach dem 1.4.1980** erworben haben, galt: Nur mit der Führerscheinklasse A1 durfte ein Motorrad gefahren werden. Die **Neuregelung** hat dies nun geändert – aber nur für das Führen der Fahrzeuge der Klasse A1 in Deutschland!